Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/1/23 95/08/0206

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.01.1996

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §1;
GSVG 1978 §2 Abs1;

Rechtssatz

Jede versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit führt nach der bestehenden Gesetzeslage grundsätzlich zu einer Versicherungspflicht und damit Beitragspflicht in jenem System, das aufgrund der einzelnen Tätigkeiten sachlich hiefür in Betracht kommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995080206.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at